

Frage 1

Ja Nein

Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?

- | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens sind brutto (ohne Abzug der anrechenbaren Steuern) in der GuV auszuweisen. | ☒ | ☐ |
| b) Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens sind wahlweise unter den Zinsen und ähnlichen Erträgen (§ 275 Abs. 2 Nr. 11 HGB) oder unter dem Posten „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens“ (§ 275 Abs. 2 Nr. 10 HGB) auszuweisen. | ☐ | ☒ |
| c) Nicht verbriefte Anteile können Wertpapiere des Umlaufvermögens sein. | ☐ | ☒ |
| d) Anteile an verbundenen Unternehmen können Wertpapiere des Umlaufvermögens sein. | ☒ | ☐ |

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) Die **anrechenbaren Steuern** sind **gesondert unter den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag** (§ 275 Abs. 2 Nr. 14 bzw. Abs. 3 Nr. 13 HGB) auszuweisen oder bei PersG gegen das Gesellschafterkonto zu verbuchen.

zu b) Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens sind unter den **Zinsen und ähnlichen Erträgen** (§ 275 Abs. 2 Nr. 11 bzw. Abs. 3 Nr. 10 HGB) auszuweisen. Lediglich Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens sind unter den Erträgen aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens auszuweisen.

zu c) Nicht verbriefte Anteile sind keine Wertpapiere und sind unter den **sonstigen Vermögensgegenständen** auszuweisen.

zu d) Wertpapiere des Umlaufvermögens untergliedern sich nach § 266 Abs. 2 B. III. HGB in 1. Anteile an verbundenen Unternehmen und 2. sonstige Wertpapiere. Wenn ein **Anteil an einem verbundenen Unternehmen** veräußert werden soll, ist dieser zwingend unter den **Wertpapieren des Umlaufvermögens** gesondert auszuweisen (§ 266 Abs. 2 B. III Nr. 1 HGB).